

Erzeugnisgruppen infolge ihrer Größe⁴ nicht möglich ist, wegen dieser Entscheidungen jedesmal die *Vollversammlung* der Erzeugnisgruppe einzuberufen⁵, mußte ein weiteres Gremium innerhalb der Erzeugnisgruppe geschaffen werden, das neben der Vollversammlung die wichtigsten Entwicklungsprobleme der Erzeugnisgruppe berät und legitimiert ist, in Übereinstimmung mit den staatlichen Leitungsorganen die erforderlichen Entscheidungen zu treffen.

Damit waren auch die Funktion und Stellung des Erzeugnisgruppenrates grundsätzlich Umrissen. Er mußte sowohl ein *beschließendes* als auch ein unmittelbar *durchführendes* und *organisierendes* Organ der Erzeugnisgruppe sein, wollte er die ihm zugeordnete Funktion erfolgreich wahrnehmen.⁶ Bei der Bildung des Erzeugnisgruppenrates konnte es deshalb auch nicht darum gehen, lediglich ein Beratungsorgan für den Leiter der Erzeugnisgruppe zu schaffen. Es kam vielmehr darauf an, ein *Leitungskollektiv* aus Vertretern der besten Betriebe aller Eigentumsformen zu entwickeln, das über die erforderliche Qualifikation und Autorität verfügt, um die wissenschaftliche Führung innerhalb der Erzeugnisgruppe übernehmen zu können.

In den Beratungen und Entscheidungen des Erzeugnisgruppenrates finden heute der gemeinsame Wille und das kollektive Verantwortungsbewußtsein aller Betriebe der Erzeugnisgruppe ihren Ausdruck.

Mit der Bildung des Erzeugnisgruppenrates gewinnt jedoch auch die Erzeugnisgruppen-Vollversammlung an Bedeutung. Sie erhält nicht nur neue Aufgaben — z. B. Wahl des Erzeugnisgruppenrates und Entgegennahme seines Rechenschaftsberichts —, auch ihre Verantwortung für die planmäßige Entwicklung der ganzen Erzeugnisgruppe wächst. Die rechtliche Stellung der Vollversammlung gegenüber dem Erzeugnisgruppenrat und den einzelnen Betrieben sowie gegenüber den staatlichen Leitungsorganen wird deshalb entsprechend der veränderten Situation neu durchdacht werden müssen. Diese Überlegungen sollten sich vor allem darauf konzentrieren, wie die rechtlichen Beziehungen zwischen der Vollversammlung und dem Erzeugnisgruppenrat im Interesse einer optimalen Leitungsstruktur besonders in den großen Erzeugnisgruppen auszugestalten sind, ferner welche Entscheidungen unmittelbar der Vollversammlung Vorbehalten bleiben müssen und welche Rechte ihr gegenüber den staatlichen Planungs- und Leitungsorganen eingeräumt werden können. In diesem Zusammenhang ist schließlich

4 Es gibt bereits zahlreiche Erzeugnisgruppen, denen hundert und mehr Betriebe angehören, die fast über das ganze Gebiet der DDR verstreut liegen. Durch die Zusammenlegung mehrerer Erzeugnisgruppen wird sich die Zahl dieser großen Erzeugnisgruppen noch weiter erhöhen.

5 In kleinen Erzeugnisgruppen mit 15 bis 20 Betrieben ist es vielfach schon zur Praxis geworden, daß die Vollversammlung der Erzeugnisgruppe regelmäßig — etwa 2- bis 4mal im Jahr — Zusammentritt, um über alle Wichtigen Probleme der Erzeugnisgruppenarbeit zu beraten und zu beschließen. In diesen Erzeugnisgruppen erübrigt sich wahrscheinlich die Bildung von Erzeugnisgruppenräten. Es gibt jedoch auch kleine Erzeugnisgruppen, die bereits einen Rat gebildet haben, weil sie Wert darauf legen, nicht nur die Leiter der Betriebe, sondern auch weitere Vertreter der Betriebe in die Beratung und Entscheidungsfindung einzubeziehen. Da hier von keinem Schema ausgegangen werden darf, muß die Entscheidung über die Bildung eines Erzeugnisgruppenrates grundsätzlich den einzelnen Erzeugnisgruppen überlassen bleiben.

6 Vgl. hierzu Dokumentation der Bezirksleitung Suhl der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den VII. Parteitag (Nachdruck), hrsg. von der Bezirksleitung Suhl der SED, Abschnitt: Die objektive Notwendigkeit der Weiterentwicklung der Erzeugnisgruppenarbeit. Auch in der Praxis besteht kein Zweifel darüber, daß die Erzeugnisgruppenräte in jedem Fall *beschließende* Organe sind.